

Beitragsordnung des SVS

§ 1 Geltungsbereich

1. Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder des SVS gemäß § 3 (1a) der Satzung. Die Höhe des Pflichtbeitrags richtet sich nach der Anzahl der beim Mitglied mit einer Spielgenehmigung ausgestatteten Personen und der vom Verbandstag bzw. dem Hauptausschuß des SVS bestätigten Beitragssätze.
2. Ist das ordentliche Mitglied des SVS ein „sonstiger“ Verein im Sinne des §3 (2) der Satzung, für den Spielgenehmigungen unsinnig sind, ist der Beitrag an den SVS in gegenseitiger Übereinstimmung festzulegen. Er soll die Größe des sonstigen Vereins und seine Bedeutung für das Schach gebührend berücksichtigen. Die Vereinbarung über den Beitrag ist für die Aufnahme des Vereins in den SVS Voraussetzung. Für sonstige Vereine, die bereits vor dem Beschluß über diese Beitragsordnung aufgenommen wurden, ist die Vereinbarung innerhalb eines Halbjahres nachträglich abzuschließen. Der Mindestbeitrag ist 25 EUR je Jahr.
3. Es ist den ordentlichen Mitgliedern des SVS unbenommen, für Personen, die bei ihnen Mitglied sind und keine Spielgenehmigung benötigen, Beiträge an den SVS zur Stärkung des Verbandes abzuführen.
4. Ordentliche Mitglieder, die keine Spielgenehmigung beantragen oder über keine (mehr) verfügen, haben als Mindestbeitrag einen Erwachsenenbeitrag zu entrichten.
5. Fördernde Mitglieder gemäß § 3 (1c) der Satzung können, wenn sie regelmäßig Zuwendungen vornehmen wollen, diese im Sinne eines Beitrages entrichten. Der Beitrag muß dann mindestens die 5-fache Höhe des vom Verbandstag beschlossenen Jahresbeitrages für erwachsene Personen betragen.

§ 2 Verfahren der Beitragserhebung

1. Der SVS fordert den Beitrag von seinen Mitgliedern durch Rechnungen in 2 Raten ab, jeweils für ein Halbjahr. Die zweigeteilte Beitragserhebung soll die Mitglieder vor finanzieller Überforderung am Anfang des Jahres bewahren.
2. Die Rechnungslegung für ordentliche Mitglieder, die nicht ein „sonstiger“ Verein sind, basieren auf dem computergespeicherten Mitgliederstand der Spielgenehmigungsinhaber eines jeden Vereins oder einer Schachabteilung eines Vereins. Dieser Mitgliederstand wird per 1.01. und per 01.07. eines jeden Jahres ausgewiesen und ist für die Erhebung des 1. (01.01.) bzw. des 2. (01.07.) Halbjahres maßgebend. Die Stichtage für Ab- und Anmeldungen gemäß Spielgenehmigungsordnung des SVS sind dabei verbindlich. Verbindlich sind dabei auch die Stichtage für die Altersklasseneinteilung, die gemäß Satzung des DSB, Paragraph 53 Beiträge, lauten:

Beitragsordnung des SVS

“Als Schüler gilt, wer am 01.01. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 01.01. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

3. Als Spielgenehmigungsinhaber im Sinne der Beitragspflicht zählen auch die Personen, für die eine vorläufige Spielgenehmigung erteilt wurde und deren Aufnahme in die Spielerliste zum nächsten Stichtag noch nicht vorgenommen werden kann.
4. Für fördernde Mitglieder (§ 1,5) und andere Beiträge (§ 1,2 und § 1,4) sind die Rechnungslegungen nach den Bedingungen der Vereinbarung vorzunehmen.
5. Allgemeine Fälligkeit der Beiträge ist 4 Wochen nach Ausstellung der Rechnung. Die Fälligkeit ist auf der Anforderung anzugeben.
6. Der eingeforderte Betrag ist per Überweisung auf das Konto des SVS zu zahlen.
7. Der eingeforderte Betrag ist zunächst in jedem Falle ungekürzt zu begleichen. Für den Fall von Differenzen zwischen der Abrechnung des SVS und eigener Auffassung des Vereins ist ein begründeter Einspruch zu erheben. Sofern sich der Einspruch nach Überprüfung durch den Schatzmeister und den Leiter der Spielerverwaltung als gerechtfertigt erweist, erfolgt mit der nächsten Halbjahresanforderung eine Verrechnung.
8. Für neu einem ordentlichen Mitglied des SVS beigetretene Personen erfolgt die erstmalige Beitragserhebung für das dem Beitritt folgende Halbjahr. Die letztmalige Beitragsanforderung für eine aus dem Verein ausscheidende Person erfolgt für das Halbjahr, in dem der ordnungsgemäße Austritt/die ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt (Stichtage nach § 2,2 beachten!). Die entsprechenden Stichtage sind von den Mitgliedern auch im Rahmen der Auflösungsregelungen in ihrer Satzung zu beachten.
9. Endet die Beitragsabforderung durch Ausschluß aus dem SVS wegen Nichterfüllung der Beitragspflichten, kann eine Wiederaufnahme des Mitglieds nur nach Begleichung der letzten offenen Beitragsrechnung erfolgen.

§ 3 Verzug und Sanktionen

1. Kann ein Mitglied die Fälligkeit der Beitragsabforderung nicht einhalten, kann es beim Schatzmeister des SVS die Stundung der Beitragszahlung bis zu einem Vierteljahr beantragen. Wird die Stundung gewährt, entbindet diese den Verein nicht von seiner Beitragspflicht, auch wenn zwischenzeitlich die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam geworden ist.

Beitragsordnung des SVS

2. Mitglieder, die den Fälligkeitstermin überschreiten, erhalten eine Mahnung und für den Fall der Fruchtlosigkeit derselben eine zweite Mahnung, für die dann eine Mahngebühr von 10 EUR erhoben wird. Ist auch die zweite Mahnung fruchtlos, wird die Angelegenheit dem Vorstand des SVS zwecks Einleitung eines ordentlichen gerichtlichen Mahnverfahrens übergeben. Gleichzeitig werden die Schuldner öffentlich in der Rochade Sachsen bekanntgegeben. Das Verfahren schließt weitere Sanktionen (gemäß Rechtsordnung) oder einen Ausschluß nicht aus.
3. Die Regelungen des Absatzes 2 gilt nicht für Beiträge aus fördernder Mitgliedschaft.

§ 4 Inkraftsetzung

1. Die Beitragsordnung wurde auf dem 2. ordentlichen Verbandstag am 28.05.1994 in Hoyerswerda beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit der Beitragserhebung für 1994 in Kraft.

Änderungen wurden auf dem ordentlichen Verbandstag am 27.03.2004 in Dresden beschlossen.